

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Inselgasse 1 3003 Bern

Aemterkonsultation@bfs.admin.ch

Bern, 03.04.2024

Stellungnahme zum Vorentwurf zur Bundesstatistikverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu vorliegender Vernehmlassung. ARTISET und der Branchenverband INSOS engagieren sich seit langem mit Eingaben, Gesprächen und Schreiben für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Wir nutzen deshalb gerne die Gelegenheit, Ihnen unseren Standpunkt zur Revision der Bundesstatistikverordnung zu erläutern. Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme im Wesentlichen auf Art. 20 des Vorentwurfs der neuen Verordnung.

Die Branchenverbände CURAVIVA, INSOS und YOUVITA der Föderation ARTISET sind Mitglied der verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen (VüAG). In der AG Prävention VüAG arbeiten 16 Fach- oder Selbsthilfeorganisationen und Dienstleister aus dem Behinderten- und Gesundheitsbereich zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Prävention und die Verhinderung von Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung ein. Ihre Mitglieder sind den Grundsätzen der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung verpflichtet, wie sie die Bundesverfassung, das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) festschreiben. Mitbestimmung und Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft und auf allen Ebenen gelten ihnen als wesentliche Rechte von Menschen mit Behinderung.

In der Istanbul-Konvention verpflichten sich die Vertragsstaaten zu einem regelmässigen Monitoring. Unter anderem sollen in regelmässigen Abständen Daten über Fälle von allen den Geltungsbereich des Übereinkommens betreffenden Formen von Gewalt gesammelt werden. Die VüAG als Verfasserin des Vertiefungsberichts Behinderung zur Istanbul-Konvention hatte nicht die Möglichkeiten, verlässliche Angaben zu Gewaltvorkommen gegenüber Menschen mit Behinderungen zu liefern (s. Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft. Hg. Netzwerk Istanbul Konvention, 2021, S. 36ff).



Im Vertiefungsbericht wird deshalb gefordert, dass alle Datensammlungen des Bundes um die Kategorie Behinderung erweitert werden. «Behinderung» muss differenziert erfasst (körperliche, psychische, kognitive, komplexe Beeinträchtigung, Sinnesbeeinträchtigung u.a.m.) werden, und alle Lebenssituationen von Menschen mit Behinderung sind zu berücksichtigen (sowohl Wohnsituationen in Gemeinschaftseinrichtungen wie auch Formen des selbständigen Wohnens mit Begleitung oder Betreuung), siehe Vertiefungsbericht Behinderung, S. 12.

Parallel zur Berichterstattung im Rahmen des Monitorings zur Istanbul-Konvention verlangte das Postulat Roth 20.3886 Auskunft über die Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderung in der Schweiz. Der Bericht des Bundesrates zum Postulat "Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz" (16.06.2023) widmet sich auf mehreren Seiten ausführlich der ungenügenden Datenlage und kommt zum Schluss: "Die Daten für eine Quantifizierung und ein Monitoring der von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz erlittenen Gewalt weisen nach wie vor Lücken auf, insbesondere die Daten der öffentlichen Statistik." (Bericht des Bundesrates, S. 17). Der Bundesrat schlägt deshalb drei Massnahmen vor:

- Massnahme 1: Bessere Integration der Behindertenperspektive in die Statistiken des Bundes zum Thema Gewalt
- Massnahme 2: Verbesserung der Chancen von Menschen mit Behinderungen auf Teilnahme an Bevölkerungsumfragen, die mit Bundesmittel finanziert werden
- Massnahme 3: F\u00f6rderung der Forschung \u00fcber Gewalt an Menschen mit Behinderungen und F\u00f6rderung der Verbreitung dieses Wissens

Mit der neuen Verordnung zur Bundesstatistik könnte in Art. 20 (Mitwirkung der Befragten) eine wichtige Voraussetzung zur Umsetzung insbesondere der Massnahme 2 erfüllt werden. Leider wird diese Chance verpasst. Art. 20 nennt für Personen, die aus gesundheitlichen Gründen Fragen nicht beantworten können, als einzige Unterstützungsmöglichkeit den Beizug von Vertreter:innen. Ein barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung bei der Kommunikation, im Verstehen und Formulieren ist nicht vorgesehen. Vielmehr wird diese Personengruppe – sofern sie zu den Personen mit gesundheitlichen Schwierigkeiten gehören, im eigentlichen Sinne "entmündigt".

Der Bericht zum Postulat Roth verweist auf die herausfordernde Situation, Befragungen so zu planen und durchzuführen, dass Menschen mit den unterschiedlichsten Beeinträchtigungen daran teilnehmen können, allenfalls unterstützt durch eine Assistent:in. Die Ausführungen des Bundesrats zur Datenerhebung verweisen aber auch auf den dringlichen Handlungsbedarf trotz allfälliger methodischer Herausforderungen. Damit Diskriminierung sich nicht fortsetzt, muss die Zugänglichkeit der Befragungen und der zugehörigen Informationen für Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungsformen gewährleistet sein.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Menschen, die in kollektiven Wohnformen leben, zusätzlich zur Vertretung die Bewilligung durch die Leitung der betreffenden Gemeinschaftseinrichtung benötigen (Absatz 4). Sie steht nicht in Einklang mit dem Erwachsenenschutzgesetz und den darin formulierten differenzierten Beistandschaften.



Um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung selbständig an Befragungen teilnehmen können, beantragen wir *folgende Änderungen und Ergänzungen in Art. 20, Absatz 2, 3, 4 und 5*:

Art. 20 Ve-Bundesstatistikverordnung

- ² Die ausgewählten natürlichen und juristischen Personen werden über den Charakter, die Ziele und den Ablauf der Befragung, die Rechtsgrundlage, die Verwendung der Daten orientiert. Gegebenenfalls erhalten sie auch Informationen über den Auftraggeber der Befragung und die vorgesehenen Datenschutzmassnahmen. Alle Informationen und Orientierungen sind Menschen mit Behinderung zugänglich, sie liegen in den geeigneten Formaten (Gebärdensprache, Braille, einfache/leichte Sprache usw.) und Kommunikationskanälen vor.
- ³ (neu) Den ausgewählten Personen mit Behinderung (der Sinne, der Kognition, der Wahrnehmung u.a.) wird eine Teilnahme an der Befragung und eine eigenständige Beantwortung ermöglicht. Die Befragung erfolgt in entsprechenden Formaten und über geeignete Kanäle. Die ausgewählte Person mit Behinderung kann zur Beantwortung von Fragen eine Assistenzperson beiziehen.
- ⁴ (ersatzlos streichen)
- ⁵ (ersatzlos streichen)

Der Bundesrat thematisiert im Bericht zum Postulat Roth als erste Massnahme die verbesserte Integration der Behindertenperspektive in die Statistiken des Bundes zum Thema Gewalt. Die Gegenstandsbeschreibung in der Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2 des Ve-Bundessstatistikverordnung gibt nicht eindeutig Auskunft darüber, ob Gewalt gegen Menschen mit Behinderung z.B. in der Erhebung zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und Männer (04.17.) berücksichtigt wird. Erhoben werden die soziodemographischen Merkmale von Opfern und Tätern, nicht aber, ob die Personen eine Behinderung haben. Die gleiche Unsicherheit besteht bei der Erhebung für die Opferhilfestatistik (04.16) und der für die polizeiliche Kriminalstatistik (04.09.). Eine explizite Erwähnung von Menschen mit Behinderung gehört unserer Ansicht nach in die Gegenstandsbeschreibung der Befragung «Zusammenleben in der Schweiz» (ZidS, 01.09), erfahren sie doch ebenso Feindschaft ihnen gegenüber wie die in der Beschreibung erwähnten Personengruppen (Personen aus jüdischen oder muslimischen Glaubensgemeinschaften oder Personen schwarzer Hautfarbe). Explizit erwähnt ist Behinderung in der Gesundheitsbefragung.

Antrag Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2

Die Beschreibungen der Gegenstände, der Art und Methode der Erhebung der gesamten Liste der Datenbeschaffungen nach Thema im Anhang 2 zur Verordnung sind daraufhin zu überprüfen, ob und wie Menschen mit einer Behinderung in den Erhebungen berücksichtigt werden.

Um die Datenlage der öffentlichen Statistik in Bezug auf Menschen mit Behinderung zu verbessern, schlägt der Bundesrat im Bericht "Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz" vor, das Potenzial von Datenverknüpfungen besser zu erforschen und dazu eine standardisierte Methodik zu entwickeln, die es ermöglicht, eine Behinderung gestützt auf die AHV/IV-Register abzuleiten (S. 19). Auch diese Überlegung sollte in die neue Verordnung Eingang finden.



Unsere Anträge zum Ve-Bundesstatistikverordnung basieren auf den Erkenntnissen im Zusammenhang mit der Istanbul Konvention, gehen aber weit über den engeren Interessensbereich der VüAG hinaus. Die Möglichkeit, eigenständig (wenn nötig mit Assistenz) an einer Bevölkerungsbefragung teilzunehmen, betrifft das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung grundsätzlich. Diesen Standpunkt teilt der Bundesrat in seinem Bericht, wenn er auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Bestimmungen des BehiG zum barrierefreien Zugang der Menschen mit Behinderung zu Leistungen der Bundesverwaltung verweist (S. 19).

Wir sind daher zuversichtlich, dass unsere Überlegungen und die beantragten Änderungen eine gebührende Berücksichtigung finden.

Freundliche Grüsse

Tschoff Löw

Leiter Politik ARTISET

Rahel Stuker

Geschäftsführerin INSOS